

Besondere Bedingung Nr. 0018

Vorschätzungen von Gebäuden und/oder Einrichtungen

Die zur Versicherung der Gebäude und/oder technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung vorliegende Vorschätzung wird als Nachweis des Neuwertes der darin verzeichneten Sachen zum Bewertungsstichtag anerkannt.

Für diese Positionen der Versicherungsurkunde finden die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung im Schadenfall keine Anwendung, wenn

- a) die versicherten Sachen vollständig in der Vorschätzung enthalten sind bzw. bei Gebäuden die in der Vorschätzung definierte Ausstattung den tatsächlichen Gegebenheiten zum Bewertungsstichtag entsprochen hat,
- b) die infolge von Zu- und Umbauten sowie Neuanschaffungen entstandene Wertsteigerung der versicherten Sachen durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand und
- c) die Besondere Bedingung für Wertanpassung nach dem Baukosten-Index bzw. Verbraucherpreis-Index dem Vertrag ohne Unterbrechung zu Grunde gelegt war.